

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung-**

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 19. Januar 2015 (RABl. NB Nr. 3/2015 S. 22) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. September 2019 (RABl. NB Nr. 13/2019 S. 81) wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **§ 11 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:**

Dem Bringsystem unterliegen

1. Folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
  - b) Eisenschrott oder Almetalle
  - c) Buntmetalle
  - d) Grüngut
  - e) Elektronikgeräte aus privaten Haushalten, die dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) unterliegen
  - f) CD's, DVD's, Altgerätebatterien
  - g) Bauschutt
  - h) Altglas (nur Hohlglas, kein Flachglas)
  - i) Hartkunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen)
  - j) Alttextilien

*Der Verband kann vorstehende Stoffe von a) bis j) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen anderen Stoff entfällt.*

### **§ 2**

#### **§ 13 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:**

Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle,
2. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) erfasst werden,
3. Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen) mit Ausnahme von Glas, die durch Duale Systeme (Gelbe Tonne) eingesammelt werden,
4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### § 3

#### **§ 14 Abs. 5.1 wird neu eingefügt:**

Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen mit Ausnahme von Glas, Papier und Kartonagen) werden nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung in der Verantwortung sogenannter Systembetreiber beim privaten Endverbraucher durch beauftragte Entsorger mit Gelben Tonnen erfasst. Die Ausgabe und Verteilung der Gelben Tonne erfolgt in der Verantwortung der beauftragten Entsorger.

In der Gelben Tonne dürfen nur gebrauchte Leichtverpackungen zur Sammlung bereitgestellt werden.

Falsch befüllte Gelbe Tonnen können vom beauftragten Entsorger von der Sammlung ausgeschlossen werden. Solche nicht entleerten Gelbe Tonnen sind vom Bereitsteller zurück zu holen und bei Bedarf deren Inhalt ordnungsgemäß zu sortieren und zu entsorgen.

Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Grundstücke, die nicht direkt von einem Sammelfahrzeug angefahren werden können und deshalb von dem beauftragten Entsorger mit Gelben Säcken ausgestattet werden.

### § 4

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 08.03.2021



Michael Fahmüller  
Landrat und Verbandsvorsitzender